



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
aufsicht@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Appenzell, 5. Februar 2026

Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) / Ausgleich zu hoher Prämieneinnahmen, gezielte Informationen der Versicherten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV, SR 832.121): «Ausgleich zu hoher Prämieneinnahmen, gezielte Informationen der Versicherten» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und unterstützt die Vorlage. Bezuglich kleinerer Anpassungsvorschläge wird auf das beiliegende Antwortformular verweisen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. AI

Adresse : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Ratschreiber Roman Dobler

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **19. Februar 2026** an folgende E-Mail Adressen:
aufsicht@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)	<hr/> 3
Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsverordnung (KVV)	<hr/> 4

Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)
Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Appenzell I.Rh.	61	1		Am Grundsatz der Gleichbehandlung soll auch in Bezug auf die Mitteilungen festgehalten werden. Die gezielten Informationen der Versicherten nach Art. 56a nKVG sollen als Ausnahme von diesem Grundsatz aufgenommen werden.	Der Versicherer hat alle Versicherten gleich zu behandeln, ohne Unterscheidung des Gesundheitszustandes oder eines Indikators dafür, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme in die Versicherung, die Wahl der Versicherungsform, die Mitteilungen an die Versicherten <u>mit Ausnahme der gezielten Informationen gemäss Art. 56a KVG</u> , sowie die Frist, innerhalb deren die Leistungen vergütet werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)
Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsverordnung (KVV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Appenzell I.Rh.	106c	1 ^{bis}		<p>Wir interpretieren diesen Ansatz so, dass der Versicherer dem Kanton die versicherten Personen, deren Prämie vollständig durch Prämienverbilligung gedeckt ist, immer melden muss. Möglicherweise wäre es aber einfacher, wenn diese Personen nur gemeldet würden, wenn ein Versicherer einen Ausgleich von zu hohen Prämieneinnahmen vornimmt.</p> <p>Für die Standeskommission ist zudem klar, dass die Mitteilung des Versicherers an den Kanton zum gesamten Betrag, auf den er nach Art. 18 Abs. 2 KVAG Anspruch hat, ausserhalb des Datenaustausches Prämienverbilligung DA-PV erfolgen wird. Auch der Geldfluss muss daher ausserhalb des Datenaustausches organisiert werden (z.B. Angabe des Bankkontos, auf welches der Gesamtbetrag überwiesen wird).</p>	<p>Wir beantragen, dass der Wortlaut von Art. 106c Abs. 1^{bis} KVV offen lässt, ob diese Mitteilung immer oder nur im Falle von Rückerstattungen erfolgen muss. Die Kantone und Versicherer sollen die konkrete Umsetzung im Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung regeln.</p>